

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Grillhütte der Gemeinde Schenkelberg
vom 31.01.2025

§ 1 Eigentum

Eigentümerin der Grillhütte und der Anlage ist die Gemeinde Schenkelberg.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Grillhütte kann für Familien-, Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art genutzt werden. Das Recht zur Nutzung der Anlage steht insbesondere den Einwohnern, den Vereinen und Unternehmen der Gemeinde Schenkelberg zu.
2. Die Anlage steht ganzjährig für die Benutzung vorbehaltlich unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Der Nutzer ist zur Vorhaltung einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Während der Wintermonate ist eine Vermietung nur eingeschränkt mit gesonderter Vereinbarung möglich.

§ 3 Anmeldung und Übergabe

Die Anmietung der Grillhütte ist generell beim Hüttenwart zu beantragen. Die angemietete Hütte wird am Veranstaltungstag vom Hüttenwart unter Aushändigung der erforderlichen Schlüssel an den Nutzer übergeben. Die Hütte ist vom Nutzer vorzubereiten und am Folgetag nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand den Hüttenwart zurückzugeben. Beim Verlassen der Grillhütte ist darauf zu achten, dass sämtlicher, angefallener Müll entfernt wird. Für die Entsorgung des Mülls hat der Nutzer selber zu sorgen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

1. Die Benutzer der Grillhütte haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters oder der beauftragten Person (Hüttenwart) gebunden. Die Benutzer haben die Grillhütte und die Anlage nach der Abnahme mit dem Hüttenwart, gereinigt und in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Die Schlüssel sind nach der Abnahme dem Hüttenwart zu übergeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und dem Eigentümer zu ersetzen.
2. Das Betreiben von Musikanlagen ist grundsätzlich unter der Voraussetzung der Erfüllung der Lärmschutzverordnung möglich.
3. Der Nutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde für Schadensansprüche Dritter, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.
4. Erforderliche Genehmigungen hat der Mieter selbst zu beantragen, ebenso trägt der Mieter fällige Gebühren wie GEMA usw.

§ 5 Benutzungsgebühr

Die Miete für die Benutzung der Grillhütte für Schenkelberger Bürger beträgt 90,-€, für auswärtige Benutzer 100,-€ und für gewerbliche Veranstaltungen von Unternehmen 150,-€ inklusive aller Nebenkosten.

Eine kostenfreie Stornierung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich, ansonsten ist die halbe Gebühr zu zahlen, wenn kein Nachmieter zur Verfügung steht.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Grillhütte zur Benutzung anmeldet. Vereine oder Unternehmen haben einen Vertretungsberechtigten bei der Anmeldung zu benennen. Eine Untervermietung der Grillhütte ist nicht zulässig.

§ 7 Gebührenbefreiung

In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 8 Entrichtung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist binnen einer Woche nach der Nutzung durch den Mieter fällig. Falles ein Schaden bei der Nutzung entstanden ist, erfolgt eine gesonderte Kostenrechnung.

§ 9 Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz

Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 NiRSG gelten für öffentliche Gebäude und damit auch für Grillhütten in kommunaler Trägerschaft. Für diesen Bereich gibt es keine Ausnahmen, somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude nicht gestattet. Auf dem Gelände der Grillhütte ist das Rauchen grundsätzlich möglich.

Für die Einhaltung des Rauchverbotes geht die Verantwortung auf den Nutzer über. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 500,-€, für den Verantwortlichen bis 1000,-€ geahndet werden.

§ 10 Haftung

Die Benutzung der Grillhütte und der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Schäden, die durch die Benutzung der Grillhütte und der Anlage entstehen, haftet die Gemeinde nur, wenn Sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Beweislast trägt der Benutzer.

Der Benutzer trägt für die Dauer der Benutzung die Verkehrssicherungspflicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenverordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft

Schenkelberg, den 25.02.2025



Egon Schenkelberg
(Ortsbürgermeister)